- 38. 1. Fit die Löschungspflicht des Grundstücksvertäusers nach § 435 BGB. eine Saudtleistung im Sinne des § 326 BGB.?
- 2. Wuß der Bertäufer auch eine Belastungsbormerkung zur Löschung bringen, die erst nach der Auflassung auf Crund einer gegen ihn ergangenen einstweiligen Berfügung für einen in Birklichteit nicht bestehenden Ausbruch eingetragen worden ist?
- 3. Entfällt die Löschungshilicht des Bertanfers, wenn der Kanfer in der Lage ist, die Last selbst zu beseitigen?
- 4. Bann tommt ber Bertaufer mit ber Löjdungspilicht in Bergug?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1935 i. S. Shnagogengemeinde A-J. (Kl.) w. F. (Bekl.). V 97/35.
 - I. Landgericht Berlin.
 - . II. Kammergericht baselbst.

Durch einen notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1933 verkaufte die Mägerin ihr Grundstüd für rund 22500 GM. an den Beklagten. Der Preis wurde durch die Übernahme von fünf Auswertungshypotheken belegt. Die Auslassum wurde in den Vertrag ausgenommen. Der Notar reichte die Urkunde mit dem Antrag des Beklagten aus Umschreibung des Eigentums am 6. Januar 1934 zu den Grundsten ein. Das Grundbuchamt wies den Antrag durch Beschluß vom 12. Februar 1934 zurüd, weil der Antragsteller die Grunderwerbsteuerbescheinigung, deren Nachreichung er in Aussicht gestellt hatte, nicht beigebracht und einen von ihm erforderten Gebührenvorschuß nicht eingezahlt hatte. Auch weiterhin wurde der Vertrag nicht abgewickelt und zwar aus folgenden Gründen:

Am 12. Dezember 1933 war die Zwangsverwaltung des Grundstuds gegen die Klägerin eingeleitet worden. Der am 15. Dezember 1933 in Abt. II Ar. 6 des Grundbuchs eingetragene Zwangs-

verwaltungsvermerk wurde zwar icon am 24. Januar 1934 wieder gelöscht. Inzwischen war aber in Abt. II Nr. 7 auf Grund einer gegen die Klägerin erlassenen einstweiligen Berfügung vom 22. Dezember am 28. Dezember 1933 für einen Chaffibifchen Berein eine Bormertung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (dauernde unentgeltliche Benutung des in dem Grundstüd eingerichteten Betsaals) eingetragen worden. Mit dem Range hinter dieser Bormerkung wurde in Abt. II Ar. 8 für den Beklaaten auf Grund einer Bewilliauna der Rlägerin vom 5. April 1934 am folgenden Tage eine Auflahungspormerfung eingetragen. Demnächst hob auf den Widerspruch ber Mägerin das Landaericht durch Urteil vom 30. April 1934 die einstweilige Berfügung vom 22. Dezember 1933 wegen versväteter Bollziehung (§ 929 Abs. 3 Sat 2 ABD.) auf. Daraufhin erzielte die Klägerin zwar am 7. Mai 1934 bie Löschung ber Eintragung Abt. II Nr. 7: an demselben Tage erlangte aber der Chassidiche Berein eine neue einstweilige Berfügung, auf Grund deren am 8. Mai 1934 eine der gelöschten Bormerkung inhaltsgleiche Eintragung in Abt. II Ar. 9 erfolgte. Nunmehr sette ber Beklagte ber Rlagerin mit einem Brief pom 20, Suni 1934 zur Weaschaffung der Bormertung des Bereins eine Frist von 14 Tagen mit der Erflärung, daß er die Annahme der Leistung aus dem Bertrage vom 6. Dezember 1933 nach dem Fristablauf ablehne. Da die Frist fruchtlos verstrich, verlangte er mit einem Schreiben vom 9. Juli 1934 Schabensersatz wegen Richterfüllung. Die Rlägerin wies dieses Begehren in einem Antwortbrief vom 11. Juli 1934 zurud und erhob, da ber Beklagte bei seinem Standvunkt beharrte, Anfang August 1934 die vorliegende Klage auf Feststellung, daß der Beklagte teine Schadensersakansprüche aus bem Bertrage vom 6. Dezember 1933 habe.

Das Landgericht hat der Mage stattgegeben. Es hält einen Berzug der Mägerin, der ein Borgehen des Beklagten nach § 326 BGB. rechtsertigen könnte, nicht für gegeben, meint vielmehr, daß der Beklagte mit seiner Bertragsleistung in Berzug geraten sei und die ihm lästige Eintragung Abt. II Ar. 9 kraft seiner Bormerkung Abt. II Ar. 8 gemäß den §§ 883, 888 BGB. zu beseitigen habe. Auf die Berusung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, der Beklagte sei dis zum 20. Juni 1934 vertragstreu geblieben, die Klägerin dagegen sei damals mit einer

ihr nach § 435 BGB. obliegenden Leistung, nämlich der Beseitigung der Eintragung Abt. II Ar. 9, im Berzuge gewesen und beshalb jest nach § 326 BGB. schabensersatzstlichtig.

Die Revision der Rlägerin führte zur Aufhebung und Zurud-

berweisung.

Aus ben Gründen:

Das Kammergericht unterstellt zu Gunsten der Klägerin, daß der in Abt. II Kr. 9 vorgemerkte Anspruch des Chassidichen Bereins nicht zu Recht bestehe, daß also die Klägerin in einem seit Mitte April 1934 anhängigen Rechtsstreit mit dem Berein über das Bestehen jenes Anspruchs obsiegen werde. Diese Unterstellung ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Berusungsrichter von einer Löschungspflicht der Klägerin nach § 435, nicht nach § 434 BGB., ausgeht.

Daß die Löschungspflicht nach § 435 BBB. eine Hauptleistung bes Verkäufers barstellt, bei ber ein Verzug bas Vorgehen bes Räufers nach § 326 BBB. rechtfertigt, ist nicht zu bezweifeln (Warn-Mpr. 1908 Nr. 613: RGRKomm.4.BGB. 8. Aufl. Bd. 2 & 435 Anm. 1). Mit dem Berufungsgericht ist ferner dabon auszugehen. daß auch eine Auflassungs- oder Belastungsvormerkung als ein weazuschaffendes "Recht" im Sinne ber §§ 434, 435 BBB. anzusehen ift. Kur die wirksame Bormerkung (§ 434) ist das schon mehrfach ausgelvrochen worden (WarnRipr. 1919 Ar. 95; RGRKomm. a. a. D. § 434 Anm. 3a); nichts anderes kann für die unwirkiame Bormertung (§ 435) gelten. Die gegenteilige Ansicht der Revision ist abzulehnen. Nicht zutreffend ist weiter die Meinung der Revision. daß § 435 BGB. hier schon beshalb unanwendbar sei, weil die Bormerkung Abt. II Nr. 9 erst nach der Auflassung vom 6. Dezember 1933 eingetragen worben ift. Für ben Bereich bes § 434 BBB, ift bereits die Löschungspflicht des Verkäufers auch für solche Rechte anerkannt, die erst nach der Auflassung von seinen Gläubigern im Wege der Awangsvollstredung auf das Grundstüd gelegt werden (RG, in HRR. 1929 Ar. 293). Dasselbe muß im Bereich des § 435 BGB, für ein nicht bestehendes Recht gelten, das ein Dritter nach der Auflassung im Bege ber einstweiligen Berfügung gegen ben Berkaufer hat eintragen lassen. Die hiernach vom Kammergericht ohne Rechtsirrtum angenommene Löschungspflicht der Klägerin aus § 435 BBB.

besteht auch dann, wenn der Beklagte imstande sein sollte, kraft seiner Auflassungsvormertung Abt. II Nr. 8 von dem Chassidien Berein die Löschung der rangschlechteren Vormertung Nr. 9 gemäß den §§ 883, 888 BGB. zu erzwingen (RGA. Bd. 88 S. 21 [28]: MarnMinr. 1908 Pr. 200). Es kann also für den schulbrechtlichen Löschungsanspruch des Beklagten gegen die Rlägerin aus § 435 BBB bahingestellt bleiben, ob dem dinglichen Löschungsanspruch bes Beflagten gegen den Berein ein Einwand aus § 826 BBB. entgegengesett werden könnte. Endlich geht fehl die Rüge der Revision. das Rammergericht habe den § 439 BBB. übersehen. Diese Mige beruht auf einem doppelten Arrtum. Ginmal migversteht die Revision ben Say bes Berufungsurteils: "Der Beklagte kannte ben Ansbruch, bessen sich ber Chassidische Verein berühmte, bereits seit ber Eintragung ber ersten Bormerkung." Das Kammergericht will damit offensichtlich nicht die Kenntnis des Beklagten vom Bestehen. sondern nur die Kenntnis vom Behaupten des (als nicht bestehend angenommenen) Anspruchs feststellen. Jene und diese Kenntnis stehen einander aber rechtlich nicht gleich; nur jene genügt dem \$ 439 (vgl. RGRKomm. a. a. D. § 439 Anm. 2). Im übrigen verlangt das Geset eine Kenntnis beim Kaufabschluß; hier könnte mitbin nur eine Kenntnis des Beflagten am 6. Dezember 1933, nicht ein erst am 28. Dezember 1933 erlangtes Wissen in Betracht kommen.

Ift hiernach von der Unterstellung aus, daß die Bormertung Abt. II Ar. 9 nicht zu Recht bestehe, rechtlich gegen die Annahme ber Löschungspflicht ber Klägerin nach § 435 BBB. nichts einzuwenden, so genügt doch die bisherige Begründung des Kammergerichts nicht, um einen Verzug ber Rlägerin bei ber Erfüllung biefer Bflicht barzutun. Das angefochtene Urteil sagt hierzu nur: Die Magerin sei mit der Wegschaffung der (am 8. Mai 1934) eingetragenen Bormertung am Tage der Friffiehung des Beklagten nach § 326 BBB. (am 20. Juni 1934) im Berzuge gewesen. Die Berpflichtung gur laftenfreien Eigentumsverschaffung an ben Beklagten fei ichon am 6. Dezember 1933 fällig geworden. Seit dem 15. Dezember 1933 sei die Rlägerin zur Erfüllung biefer Pflicht nicht mehr in der Lage gewesen. Eine ihr am 4. April 1934 zugebilligte Stundung sei am 20. Juni 1934 abgelaufen. Den Ausgang bes Rechtsstreits ber Magerin mit dem Chaffibischen Berein habe der Beklagte nicht abzuwarten brauchen. Die Klägerin habe es zu vertreten gehabt, wenn es ihr nicht alsbald gelungen sei, ihrer Löschungspflicht zu genügen. Der Beklagte habe keinerlei Beranlassung gehabt, selbst einen Prozeß gegen den Berein zu führen oder auch nur die Brozeßführung der Klägerin mit Geldmitteln zu unterstüßen.

Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachbrüfung nicht stand. Gewik hatte die Löschungspflicht der Klägerin in Ansehung der Bormerfung Abt. II Nr. 9. um die allein es sich am 20. Juni 1934 noch handelte, ihre rechtliche Grundlage im Kaufvertraa vom 6. Dezember 1933. "Källig werben" konnte aber der Löschungsanspruch des Beklagten bezüglich der erst nach dem Kaufabschluß ins Grundbuch gelangten Bormerfung frühestens mit ihrer Eintragung am 8. Mai 1934. Die Erwägung nun, daß die Klägerin vom 8. Mai bis 20. Juni 1934 zur Wegschaffung der Bormertung "nicht in ber Lage", ber Beklagte aber berechtigt gewesen sei, die Befeitigung "alsbald" zu forbern, reicht zur Begründung eines Berzugs ber Klägerin am 20. Juni 1934 nicht aus. Die Berzugsfrage hätte vielmehr an der Hand des § 285 BGB. einer eingehenden Brüfung bedurft. Solange davon auszugehen ist, daß der Chassidische Berein die Rechtsstellung aus der Bormertung zu Unrecht für sich in Anspruch nimmt, so lange braucht die Klägerin mangels besonderer gegen-sie sprechender Umstände die Tatsache der Eintragung der Bormerkung bem Beklagten gegenüber nicht zu vertreten. Die Nichtbeseitigung ber Bormerfung bis zum 20. Juni 1934 aber wurde die Klägerin dem Beklagten gegenüber nur dann zu vertreten haben, wenn sich feststellen ließe, daß sie bei gehöriger Sorgfalt (§ 276 BBB.) die Löschung bis dahin hatte herbeiführen können. Gine solche Reststellung fehlt bisher. Insbesondere hat der Berufungsrichter weber geprüft, ob die Klägerin etwa schuldhaft einen Erfolg versprechenden Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 7. Mai 1934 unterlassen hat, noch erörtert oder gar festgestellt, ob sich die Rlägerin eine Säumnis bei der Führung des Rechtsstreits mit bem Chassidischen Berein hat zu Schulden kommen lassen. In dieser Richtung bedarf baber der Streitstoff einer neuen Berhandlung vor dem Berufungsgericht (§ 565 Abs. 1 ABD.) mit der rechtlichen Richtlinie, daß ber Klägerin zur Erfüllung einer Löschungspflicht aus § 435 BBB. die nach den Umständen des Falls erforderliche und angemessene Zeit belassen werden muß, ehe von einem Berzug auf ihrer Seite gesprochen werden darf . . .